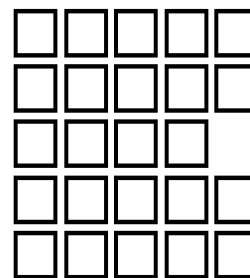


Stadt Erlangen
Sportamt



**Richtlinien
der
städtischen
Sportförderung**

Stand **01.01.2013**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemein

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung
- 3 Zuständigkeit

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

- 1 Barzuwendungen
- 2 Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.1 Besondere Voraussetzungen
 - 2.2 Zentrale Sportanlagen
 - 2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen
 - 2.3.2 Bindungsfristen**
 - 2.3.3 Förderung von Bauabschnitten
 - 2.3.4 Erhöhungsantrag
 - 2.3.5 Zuschusshöhe
- 3 Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
- 4 Zuschüsse zu den Erschließungskosten und den Kanalbaubeiträgen
- 5 Beschaffung von Großgeräten
- 6 Übungsleiterpauschale
- 7 Ausrichtung von Meisterschaften
- 8 Ausrichtung oder Teilnahme an internationalen Veranstaltungen
 - 8.1 Ausrichtung von internationalen Veranstaltungen in Erlangen
 - 8.2 Sonstige internationale Veranstaltungen und Zusatzförderung für Sportbegegnungen mit Partnerstädten
- 9 Breitensport
- 10 Leistungssport
 - 10.1 Leistungssportgremium
 - 10.2 Besondere Bestimmungen
 - 10.3 Mannschafts- und Individualsportarten
 - 10.4 Fahrtkostenzuschüsse
- 11 Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern
- 12 Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten
- 13 Rasenpflege
- 14 Platzwartkosten
- 15 Vereinsjubiläen
- 16 Sonderregelungen

C. Antragstellung

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Formblätter
- 3 Antragsfristen

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Voraussetzungen
- 3 Auszeichnungen
 - 3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl
 - 3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl
 - 3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl
 - 3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl
 - 3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

E. Auszahlung von Zuschüssen

F. Inkrafttreten

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die Stadt Erlangen fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- 1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Förderungen unter 30,00 € werden nicht bewilligt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil C) gewährt.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung

- 1. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder des BLSV sein.
- 2. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
- 3. Vom Verein ist ein Mindestbeitrag **in Höhe von 50,00 Euro jährlich** für erwachsene Mitglieder zu erheben.

Förderberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

3. Zuständigkeit

Das Sportamt ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1 Barzuwendungen

- 1.1 Förderungsberechtigte Vereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nachgewiesene Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren jährlich Barzuwendungen. Grundlage für Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist der jährlich einzureichende Berichtsbogen.

2 Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1 Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen

1. Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 Euro genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.
2. Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.
3. Bei Baumaßnahmen sind
 - bei Heizungsanlagen und Dächern mit Kosten ab 25.000 Euro,
 - bei Neubaumaßnahmen mit Kosten ab 75.000 Eurovorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Erlanger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.
4. Baumaßnahmen mit Baukosten ab 50.000 Euro (größere Baumaßnahmen) sind bis zum 1. April des Vorjahres beim Sportamt anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können.
5. Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.
6. Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.
7. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Freistaates Bayern, insbesondere **mit einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 Euro**, ist grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Fachverband zu stellen.

2.2 Zentrale Sportanlagen

Bei dem Ausbau einer Sportanlage für die ein Schulsportvertrag besteht, somit Nutzung von Schule und Verein, übernimmt die Stadt Erlangen die Finanzierung der für den Schulsport erforderlichen zusätzlichen Investitionen **und Sanierungen**. Ein in diesem Fall gewährter Staatszuschuss fließt der Stadt zu.

2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Neuerrichtung, Verbesserung, Modernisierung, Erweiterung und umfassenden Wiederherstellung von Sportanlagen, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräume und der Trainingsbeleuchtung sowie von Sportkegelbahnen, die von Förderungsberechtigten mit eigener Sportkegelabteilung unterhalten werden.

In Ausnahmefällen ist auch die Beschaffung von Grundstücksflächen förderfähig.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Begründete Ausnahmen können vom Sportamt nur im Notfall zugelassen werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.3.2 Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 15.000 Euro genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2.3.3 Förderung von einzelnen Bauabschnitten allgemeiner Baumaßnahmen

Die Förderung von einzelnen Bauabschnitten ist dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen, z.B. Sportplatz, Betriebsgebäude, Turnhalle handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2.3.4 Erhöhungsantrag

Zu den Mehrkosten für bereits einmal bezuschusste Maßnahmen kann ein Nachfinanzierungszuschuss im Rahmen der Richtlinien beantragt werden (Erhöhungsantrag), wenn die entstandenen Mehrkosten nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.

2.3.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

3 Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen

3.1 Im Eigentum der Stadt Erlangen befindliche Grundstücke oder durch die Stadt Erlangen angepachtete oder angemietete Grundstücke können Förderungsberechtigten durch Vermietung oder Verpachtung oder durch Erbbaurecht, wenn dies zur Finanzierung von baulichen Anlagen auf diesen Flächen erforderlich ist, überlassen werden.
Dies gilt auch für Förderungsberechtigte, mit denen bisher abweichende Verträge geschlossen wurden.

3.2 Der Erbbau- bzw. Mietzins für Flächen von Vereinsheimen, Tennisplätzen, Kegelbahnen und für alle übrigen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen beträgt bei einem Vertragsabschluss bis 31.05.2006 0,02 €/qm im Jahr, ab dem 01.06.2006 0,06 €/qm im Jahr.

3.3 Sofern Flächen anderen als sportlichen Zwecken dienen, insbesondere Campingplätze, ist ein Erbbau- bzw. Mietzins von jährlich 5 v.H. des jeweiligen Grundstückverkehrswertes zu entrichten. Dies gilt auch für Flächen, die in räumlicher Verbindung zu Sportanlagen stehen.

4 Zuschüsse für Sportstätten zu den Erschließungsbeiträgen gem. Baugesetzbuch (BauGB) und den Kanalbaubeiträgen

4.1 Zu den von der Stadt Erlangen für Vereinssportgrundstücke festgelegten Erschließungskosten und Entwässerungsbeiträge wird ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der festgesetzten Kosten und Beiträge gewährt.
Als Vereinssportgrundstücke gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des jeweiligen Beitragsbescheides von Sportvereinen für sportliche Zwecke tatsächlich genutzt werden. 2.1 1. Satz 1 ist analog anzuwenden.

4.2 Die Förderung wird nur für die Dauer und den Umfang der Nutzung der Fläche als Vereinssportgrundstück gewährt. Beim Wegfall dieser Nutzung, der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Vereins ist der Zuschuss für die entsprechende Fläche anteilig, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, zurückzuzahlen.
Mögliche Rückzahlungsansprüche der Stadt Erlangen können durch Bestellung einer Hypothek auf dem Vereinssportgrundstück dinglich gesichert werden.

5 Beschaffung von Großgeräten

- 5.1 Für die Beschaffung von Sport- bzw. für den Sportbetrieb notwendigen Geräten bei Kosten von mindestens 250,00 Euro (Großgeräte) können Zuschüsse gewährt werden. **Der Zuschuss soll 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 2.000,00 Euro je Großgerät betragen.**
- 5.2 Bei Neugründungen von Vereinsabteilungen wird die Erstausrüstung als Gesamtkostengröße gesehen.
- 5.3. Vorrangig sind Großgeräte zuschussfähig, die für Sportzwecke benötigt werden.

6 Übungsleiterpauschale

Für die Gewährung einer Übungsleiterpauschale gelten analog die jeweiligen Richtlinien des Freistaates Bayern zur Vereinspauschale. ~~Abweichend davon beträgt die Ausgleichsregelung bei der Übungsleiterpauschale 10 %.~~

7 Ausrichtung von Meisterschaften

- 7.1 Bei entsprechender Eigenbeteiligung des Förderungsberechtigten können für die Durchführung von Meisterschaften folgende Zuschüsse gewährt werden:
- a) für Bezirksmeisterschaften bis zu 100,00 Euro,
 - b) für Landes- und darüber liegende Meisterschaften bis zu 250,00 Euro.
- 7.2 Der Zuschuss darf in der Regel 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, nicht übersteigen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Meisterschaften stehen.

8 Ausrichtung oder Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

8.1 Ausrichtung von internationalen Veranstaltungen in Erlangen

Vereine, die in Erlangen internationale Sportbegegnungen veranstalten, können wie folgt gefördert werden:

Bei internationalen Teilnehmergruppen Ehrengaben bis 50,00 Euro, falls nicht eine andere entsprechende Ehrung, insbesondere in Form eines Stadtempfanges, erfolgt und Defizitbeteiligung von 25 v.H. bis zur Höchstgrenze von 150,00 Euro.

8.2 Sonstige internationale Veranstaltungen und Zusatzförderung für Sportbegegnungen mit Partnerstädten

Sportbegegnungen mit Partnerstädten und sonstige internationale Sportbegegnungen können mit einem Betrag von 6,00 Euro pro Person und Tag gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 4 Tage betragen. Es können pro Maßnahme bis zu 10 Tage und 25 Personen gefördert werden.

Bei Gruppenreisen mit einem Omnibus in die Partnerstädte kann zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,26 € pro km für Hin- und Rückreise gewährt werden.

Als Höchstzuschuss je Begegnung können 2.000,-- € bewilligt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch ein ausgedehntes Sport- und Begegnungsprogramm stattfindet. Eine Doppelbezuschussung ist auszuschließen.

Mit dem Antrag ist die Einladung des Partnervereins und eine Programmübersicht einzureichen. Liegen mehr Anträge vor als Mittel vorhanden sind, werden die Vereine im Wechsel berücksichtigt.

9 Breitensport

Es können Zuschüsse gewährt werden zu:

- a) Breitensportveranstaltungen, wenn deren breitgefächertes Sportprogramm öffentlich bekannt gemacht und Nichtvereinsmitgliedern unentgeltlich die Teilnahme ermöglicht wird.
- b) Sozialmaßnahmen im Sportbereich, insbesondere unentgeltliche Sportveranstaltungen für ältere Bürger oder Menschen mit Behinderungen.

Der Zuschuss kann 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, bis zur Höchstgrenze von 250,00 Euro pro Veranstaltung betragen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung entstehen.

10 Leistungssport

10.1 Leistungssportgremium

Über die Förderung des Leistungssports nach diesem Abschnitt entscheidet ein Gremium, **das** sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder Vertreter
2. Je ein Vertreter der vertretenen Fraktionen im Stadtrat
3. Ein Vertreter des Sportzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg
4. Ein Vertreter der Erlanger Sportvereine
5. Ein Vertreter der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Sportamt kurzfristig einberufen. Es ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

10.2 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung muss vom Verein jährlich neu beantragt und begründet werden.

Förderungsfähig sind insbesondere:

1. Fahrtkosten
2. Übernachtung
3. Trainer
4. besondere Sportstättenbereitstellung
5. Materialaufwendungen
6. Sportmedizinische Betreuung
7. Teilnahme an Lehrgängen, die anderweitig nicht gefördert werden.

10.3 Mannschafts- und Individualsportarten

Mannschaften, die einer höheren Liga oder Klasse in einem mehrstufigen System angehören, und Individualsportler, die eine hohe Norm erfüllen, können einen je nach Sportart im Einzelfall gewichteten Zuschuss erhalten.

Gefördert werden vor allem auch Nachwuchsgruppen der Mannschafts- und Individualsportarten, die durch eine qualifizierte Trainerbetreuung eine entscheidende Leistungsentwicklung erkennen lassen.

Vorrangig sollen olympische Sportarten gefördert werden.

10.4 Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive Teilnehmer und deren notwendige Betreuer an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden, wenn die einfache Fahrt von Erlangen zum Veranstaltungsort mindestens 100 km beträgt.

Bei der Festlegung der notwendigen Betreuer werden einem Betreuer mindestens fünf Aktive zugerechnet.

Der Zuschuss beträgt 25 v.H.

- der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (mit allen Ermäßigungen) oder
- der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bay.

Reisekostenrichtlinien.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder zweckmäßig, z.B. Flüge, **Busfahrten, etc.** kann ein Zuschuss im Einzelfall gewährt werden.

Der Antrag ist nach Abschluss der Meisterschaft unter Beilage der Fahrkarten oder eines Fahrtkostenbeleges und der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Zuschussfähig sind nur die Kosten, welche nicht durch Dritte ersetzt werden.

11 Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern

Förderungsberechtigten werden städtische Sporthallen und Hallenbäder für Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere ermäßigt überlassen.

12 Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten

Für Training der Kinder und Jugendlichen werden zu den Sport- und Schwimmhallenkosten Zuschüsse gewährt.

Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen der Hallenkosten beizulegen.

13 Rasenpflege

Die Stadt übernimmt durch personelle und sächliche Aufwendungen im Rahmen des Haushalts die Rasenpflege der Vereinsanlagen.

14 Platzwartkosten

Förderungsberechtigte, deren Sportanlagen nicht als Schulsportanlage gelten, erhalten Zuschüsse zu den Platzwartkosten. Für Freisportanlagen beträgt dieser Zuschuss bis zu 2.500 Euro im Jahr.

Zur Gewährung der Zuschüsse bedarf es eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Platzwart. Ein Verwendungsnachweis über die Zuschussmittel ist vorzulegen.

15 Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 5,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 500 Euro.

16 Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss im Sportausschuss und Sportbeirat möglich.

C. Antragstellung

1 Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B und D werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt.

Anträge sind beim Sportamt der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die vom Sportamt herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Der Antragsteller hat alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Sportamt angeforderten Nachweise vorzulegen. **Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.**

2 Formblätter

Für den Antrag auf Barzuwendungen ist das Bestandserhebungsblatt, für den Antrag auf Übungsleiterzuschüsse der Antrag auf staatlichen Zuschuss, für Baumaßnahmen, Großgeräte, Veranstaltungen, Meisterschaften und Fahrtkosten das jeweilige Formblatt zu verwenden. Für alle anderen Zuschüsse ist ein formloser Antrag zu stellen. Bei der Zuwendung zum Vereinsjubiläum ist eine schriftliche Mitteilung ausreichend.

3 Antragsfristen

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ansprüche die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

3.1 Für Zuschüsse gemäß Abschnitt B gelten folgende Antragsfristen im jeweiligen Haushaltsjahr:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Barzuwendungen | bis 01. Februar |
| 2. Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen | |
| a. Zentrale Sportanlagen | bis 30. April |
| b. Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen | bis 01. Februar |
| 3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen | bis 01. Februar |
| 4. Zuschüsse zu Erschließungskosten | bis 01. Februar |
| 5. Zuschüsse zur Beschaffung von Großgeräten | bis 01. Februar |
| 6. Übungsleiterpauschale | bis 01. März |
| 7. Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften | bis 31. Oktober |
| 8. Zuschüsse zu internationalen Veranstaltungen | bis 31. Oktober |
| 9. Zuschüsse zum Breitensport | keine Frist |
| 10. Zuschüsse zum Leistungssport, Fahrtkosten | bis 31. Oktober |
| 11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern | Frist nach Ankündigung |
| 12. Zuschüsse zu den Sport- und Schwimmhallenkosten im Jugendbereich | bis 30. November |
| 13. Rasenpflege | keine Frist |
| 14. Zuschüsse zu Platzwartkosten | bis 31. Oktober |
| 15. Zuwendung zu Vereinsjubiläen | keine Frist |

- 3.2 Anträge auf Ehrenbriefe und Ehrungen von sportlichen Leistungen gemäß Abschnitt D müssen innerhalb der jeweils vom Sportamt gesetzten Frist mit den entsprechenden Formblättern und Nachweisen gestellt werden.

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

1 Grundsätzliche Regelungen

Die Stadt Erlangen verleiht jährlich für hervorragende sportliche Leistungen jeweils mit Urkunde die Erlanger Ehrenplakette in Gold, Silber, Bronze und die Ehrennadel an Einzelsportler und Mannschaften.

Verdienstvolle Sportfunktionäre werden durch die Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt.

Die Erlanger Sportplaketten in Gold, Silber, Bronze und die Erlanger Ehrennadel können mehrmals verliehen werden.

2 Voraussetzungen

Zu ehrende Einzelsportler bzw. Mannschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Teilnahme an Meisterschaften in olympischen Disziplinen, die von einem dem Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein müssen, oder Teilnahme an Meisterschaften in nichtolympischen Disziplinen unter Maßgabe des Absatzes 2.
2. Der Sportler oder die Mannschaft muss bei der Meisterschaft unbeachtlich des Wohnortes, als Mitglied eines Erlanger Vereins gestartet sein.
3. Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler sollen mindestens 13 Jahre alt sein.
4. Bei der jeweiligen Meisterschaft müssen je Disziplin und Altersklasse mindestens **sechs** Sportlerinnen oder Sportler bzw. Mannschaften teilgenommen haben.

Bei hervorragenden sportlichen Leistungen in nichtolympischen Disziplinen oder Sportarten schlägt eine Jury, bestehend aus einem Vertreter des Sportzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg, der Erlanger Sportvereine, des BLSV und der Sportverwaltung, unter Zugrundelegung entsprechender Kriterien eine Ehrung und die Höhe der Auszeichnung dem Sportausschuss vor.

Die Kriterien sind insbesondere Teilnehmerzahl, Art der Qualifikation, Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich, Verbreitung der Sportart bzw. Disziplin und Amateurstatus.

3 Auszeichnungen

3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Gold wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-6. Platz bei den Olympischen Spielen oder den Welt- und Europameisterschaften der Aktiven,
- b. Olympia-, Welt- und Europarekorde der Aktiven,
- c. Auszeichnung mit dem Silbernen Lorbeerblatt als Ehrenzeichen durch den Bundespräsidenten, soweit der Sportler die Erlanger Sportplakette in Gold nicht schon erhalten hat,
- d. Jeweils dreimalige Verleihung der Erlanger Sportplakette in Silber.

3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Silber wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Aktiven,
- b. Deutsche Rekorde der Aktiven,
- c. Teilnahme an Olympischen Spielen ,
- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Aktiven, die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde,
- e. Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Aktiven,
- f. 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse,
- g. Jeweils fünfmalige Verleihung der Erlanger Sportplakette in Bronze.

3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Bronze wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Aktiven,
- b. Landesrekorde der Aktiven,
- c. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse,
- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse,
- e. Mitwirkung in der Nationalmannschaft der Schüler-, Jugend und Juniorenklasse.
- f. Olympia-, Welt- und Europarekorde der Senioren
- g. Jeweils zehnmale Verleihung der Erlanger Ehrennadel

3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl

Die Erlanger Ehrennadel wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften oder Bestenwettkämpfen der Altersklassen (Seniorenklassen),
- b. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse,
- c. Deutsche und Landesrekorde der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse,

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief der Stadt Erlangen können ehrenamtliche Sportfunktionäre nach Vollendung des 50. Lebensjahres geehrt werden, die

- a. in der Regel 25 Jahre Mitglied in einem Sportverein sind und wenigstens 20 Jahre an verantwortungsvoller Stelle für das Vereinsleben oder für den Sport besondere Verdienste erworben haben, oder
- b. 15 Jahre lang an verantwortungsvoller Stelle im Vereinsleben gestanden haben und gleichzeitig eine 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Fachverband oder innerhalb einer Dachorganisation nachweisen können.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben werden.

~~Über die Vergabe entscheidet der Sportbeirat, der Sportausschuss und der Ältestenrat.~~

E. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweisen auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 26. Februar 1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

Die Euroumstellung erfolgte mit Beschluss des Sportausschusses vom 25. März 2003.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 31. Mai 2006, 29. November 2007 und 28. Oktober 2010.

Die Richtlinien wurden zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 29. November 2012.